

337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (310 der Beilagen): Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pacht-schutz-rechtes.

Die im Gang befindlichen Vorarbeiten für ein neues österreichisches Pächterschutzgesetz sind noch nicht beendet. Einige Bestimmungen des gegenwärtig noch geltenden deutschen Pacht-schutzrechtes bedürfen aber mit besonderer Dringlichkeit der Abänderung, beziehungsweise Aufhebung. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Bedürfnis Rechnung.

Seit der Einbringung der Regierungsvorlage sind noch Gutachten zu diesem Gesetzentwurf von Seiten der Landwirtschaftskammern für Niederösterreich und Wien, für Oberösterreich und für Kärnten, der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten, der Oberlandesgerichtspräsidien Graz und Linz und der Arbeiterkammer Wien eingelangt. Der Tenor aller Gutachten ist, daß diese Stellen im wesentlichen nichts gegen den Entwurf einzuwenden haben, unter dem Hinweis, daß ja an einem vollkommen neuen Pächterschutzgesetz gearbeitet wird und es sich bei dem vorliegenden Entwurf wirklich nur um vorläufige Maßnahmen handeln könne.

Der Justizausschuß, der die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1947 der Vorberatung unterzogen hat, hat noch zwei Ergänzungen vorgenommen.

Im § 1, Abs. (1), wurde ein neuer Punkt 3 eingefügt, wonach auch die Bestimmungen über Jagdpachtverträge in der Reichspacht-schutzordnung aufgehoben werden. Die Jagdpachtverträge genießen nach der Reichspacht-schutzordnung nicht Schutzrechte im gleichen Umfang wie die Land- und Fischereipachtverträge. Es besteht weder ein Kündigungsschutz noch ist eine allgemeine Inhaltsänderung vorgesehen. § 7 Reichspacht-schutzordnung bestimmt lediglich, daß das Pachtamt bei

Jagdpachtverträgen auf Antrag „volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen anderweitig festsetzen“ kann. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Regulierung der Jagdpachtpreise, die ohnehin Aufgabe der Preisbehörden ist. Dies spricht dafür, die Jagdpachtverträge aus der vorläufig noch weiter geltenden Reichspacht-schutzordnung zur Gänze auszuschalten.

Ferner wurde im § 3 ein Zusatz angefügt, der besagt, daß der dort vorgesehene Übergang der Zuständigkeit in Pacht-schutzsachen nur insoweit eintritt, als es sich um die Bestellung und Amtenhebung der nichtbeamteten Beisitzer der Pacht-behörden handelt. Diese Änderung ist damit begründet, daß die österreichischen Landwirtschaftskammern eine ganz andere Stellung als der ehemalige deutsche Reichsnährstand haben, da sie nur berufen sind, die Berufsinteressen der Landwirtschaft wahrzunehmen, nicht aber auch die Staatsgewalt gegenüber den Bauern zu vertreten. Die Mitwirkung im Umfange der Reichspacht-schutzordnung würde daher dem Wesen der österreichischen Landwirtschaftskammern widersprechen.

Eine Anregung, die von Seite der Kärntner Landwirtschaftskammer vorlag, hängt mit der Rechtsmittelfrage zusammen. Eine Kriegsverordnung, deren Aufhebung erst der Entwurf vorsieht, hat die Entscheidungen der Bezirksgerichte als Pachtämter für unanfechtbar erklärt, also die in der Reichspacht-schutzordnung vorgesehene Beschwerde an das Oberlandesgericht genommen. Das Oberlandesgericht Graz hat aber dennoch, gestützt auf eine sehr weite und anfechtbare Rechtsauslegung, Beschwerden zugelassen. Der Oberste Gerichtshof ist dieser Praxis entgegengetreten. Seither weist das Oberlandesgericht Graz Beschwerden wieder als unzulässig zurück. Die Landwirtschaftskammer will nun, daß in diesen Fällen der Entwurf eine Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erklärt. Der Justiz-

2

ausschuß war in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Meinung, daß nicht genügend wichtige Gründe hierfür anzuerkennen sind. Denn es würde sich dabei nur um die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse im Grazer Sprengel handeln, die im übrigen Österreich nicht gegeben sind. Außerdem würde nur einer Gruppe von Parteien geholfen, die nach Rückkehr des Ober-

landesgerichtes Graz zur gesetzmäßigen Praxis noch eine Beschwerde versucht haben.

Der Justizausschuß stellt auf Grund seiner Vorberatung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 18. März 1947.

Floßmann,
Berichterstatlerin.

Dr. Scheff,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1947
über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtschutzangelegenheiten vom 6. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 585,

2. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 245, soweit sie sich auf das Pachtrecht bezieht,

3. in der Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (Reichspachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1065, die Bestimmungen über Jagdpachtverträge.

(2) Die durch die im Abs. 1 angeführten Vorschriften aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen treten wieder in Kraft, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt.

§ 2. (1) Die nichtbeamteten Beisitzer der Pachtbehörden, die vor dem 27. April 1945 bestellt worden sind, sind ihres Amtes enthoben.

(2) Sind nach dem 27. April 1945 nichtbeamtete Beisitzer noch nicht neu bestellt worden, so ist die Bestellung ohne Verzug vorzunehmen.

(3) Bis dahin entscheiden in dringenden Fällen die Vorsitzenden der Pachtbehörden ohne Beisitzer.

§ 3. In Pachtschutzsachen treten an die Stelle der Kreisbauernführer die Bezirksbauernkammern, an die Stelle der Landesbauernführer die Landeslandwirtschaftskammern und an die Stelle des Reichsbauernführers das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur soweit, als es sich um die Bestellung und Enthebung der nichtbeamteten Beisitzer der Pachtbehörden handelt.

§ 4. (1) Bei Pachtverträgen über Erbhöfe oder Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, treten an die Stelle der Anerbengerichte und der Erbhofgerichte die Pachtbehörden.

(2) Pachtschutzsachen, die bei Anerbengerichten anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die örtlich zuständigen Bezirksgerichte als Pachtämter über.

§ 5. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für anhängige Verfahren.

(2) Als nichtkriegsdringlich zurückgestellte Pachtschutzsachen sind fortzusetzen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.